



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Stellungnahme zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government

Sehr geehrter Herr Arnold

Gerne teile ich ihnen die Bemerkungen der SP Uri «zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und EGovernment» mit.

Grundsätzliche Überlegungen

Wir begrüssen die Gründung der Uri Informatik AG und die grundlegenden Ziele, die mit dem Gesetzesentwurf verfolgt werden. Wir glauben, dass Effizienzvorteile erzielt werden, wenn nicht jede Gemeinde oder Schule ihre eigene Informatikstrategie verfolgt und Insellösungen beschafft.

Der Grundgedanke der gemeinsamen Bereitstellung von IT-Dienstleistungen finden wir gut. Abzuwägen ist, ob alle Dienstleistungen selbst bereitgestellt werden müssen oder auch gemeinsam am Markt bei Dritten beschafft werden kann.

Zum Gesetzestext

Artikel 1

Hier fänden wir es wichtig, dass bereits im ersten Artikel neben «wirtschaftlich und bürgernah» die Einhaltung der Datenschutzgesetze von Bund und Kanton erwähnt wird.

Artikel 3

Absatz 2: Hier wird nicht definiert, wie die Mitsprache von weiteren Institutionen wie bspw. Heimen oder Schulen bei der Erarbeitung der gemeinsamen Strategie angedacht ist. Dies könnte präzisiert werden.

Artikel 8

Es wird nicht definiert wer die Mitglieder:innen der Kommission ernennt. Das sollte klar definiert werden.



Artikel 9

Absatz 1: Wer ist für die Prüfung der Strategiekonformität von gemeinsamen Projekten ausserhalb des Grundbedarfs zuständig?

Artikel 11

Absatz 1: Der Zweck der AG ist nicht kongruent mit dem Geltungsbereich des Gesetzes. Schulen bspw. werden nicht erwähnt.

Artikel 14

Der Datenschutz fehlt als definierte Aufgabe und sollte als wichtiger Punkt im ersten Teil der Aufzählung erwähnt werden.

Artikel 16

Absatz 3:

Lit. e) Da die AG nicht gewinnorientiert ist, wäre die Formulierung «Rechungsüberschuss» zu bevorzugen.

Artikel 18

Absatz 1: Neben einer Mindestanzahl sollte auch eine Maximalanzahl definiert werden, bspw. 5.

Artikel 19

Absatz 2 kann gestrichen werden. Die Mitarbeitenden sind dem kantonalen Personal- und Pensionskassenrecht unterstellt.

Artikel 21

Der Landrat erhält keine Werkzeuge, um seine Oberaufsicht wahrzunehmen. Der Geschäftsbericht und die Rechnung sind vom Landrat zu genehmigen und nicht bloss "dem Landrat zur Kenntnis zu bringen".

Artikel 22

Absatz 2: Wie wird sichergestellt, dass die referendumsrelevanten Investitionen zw. 1-2 Mio. der Öffentlichkeit bekannt werden. Gibt es dafür eine Publikationspflicht?

Artikel 23

Absatz 2: Das Referendum sollte vom Kanton durchgeführt werden.

Wir danken ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme

Im Namen der SP Uri

Jonas Bissig, Mitglied der Geschäftsleitung SP Uri